

18.7.1915

Der Verkehr mit Gerste und Malz.

Berlin, 17. Mai. (B. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat hat heute zwei Verordnungen beschlossen, die insbesondere für das deutsche Braugewerbe von Bedeutung sind. Die erste Verordnung bezieht sich auf den Verkehr mit Malz. Die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März hatte eine Ungleichheit in der Richtung gebracht, daß die Bierbrauereien, die ihren Malzbedarf von den Mälzereien beziehen, ungünstiger gestellt sind, als Brauereien mit eigener Mälzerei. Die neue Verordnung will diese Unbilligkeit dadurch beseitigen, daß durch den Deutschen Brauerbund & Co. in Berlin eine Malzausgleichung zwischen den Brauereien, die mehr Malz besitzen, als sie bis zum 31. Dezember 1915 benötigen, und den Brauereien, denen für ihren Bedarf bis dahin noch Malz fehlt, vorgenommen werden soll. Es wird demgemäß bestimmt, daß jedermann, der mit Beginn des 25. Mai Darrmalz in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen bis zum 1. Juni dem Deutschen Brauerbund anzuzeigen hat. Bei den Brauereien erstreckt sich die Anzeigepflicht auch auf Gerste, die mit Beginn des 25. Mai in Verarbeitung begriffen ist. Außerdem haben die Bierbrauereien dem Deutschen Brauerbund die Höhe des Malzkontingents vom 1. April bis 31. Dezember 1915 und die Menge des vom 1. April bis 24. Mai bereits verarbeiteten Malzes anzugeben. Malz darf vom 25. Mai ab nur durch den Deutschen Brauerbund abgesetzt und ihm auf seine Aufforderung käuflich überlassen werden. Ausgenommen hiervon sind unter gewissen Bedingungen Malzvorräte und Malzertrakt in Malzklaffesfabriken, ferner Malzvorräte, die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an die Verarbeiter benötigt werden; endlich Malzvorräte einer Brauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents bis zum 31. Dezember 1915 halten. Für das überlassene Malz ist ein Einstandspreis zu zahlen. Die verfügbaren Malzvorräte hat der Brauerbund den Brauereien, deren Malzkontingent bis zum 31. Dezember 1915 nicht gedeckt ist, auf deren Verlangen abzugeben; auch an Betriebe, die Malzertrakt und ähnliche pharmazeutische Erzeugnisse herstellen, hat der Brauerbund auf Verlangen Malz abzugeben, soweit sie die zur Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember nötigen Malzmengen nicht besitzen. Malz, das nach dem 15. Februar aus dem Ausland eingeführt worden ist, bleibt außerhalb der Regelung. Auf Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Verordnung sind hohe Geld- und Freiheitsstrafen vorgesehen, auch ist ein Generalpardon für diejenigen gewährt, die bei der Aufnahme der Malzvorräte vom 27. März Malzvorräte verschwiegen haben, sie aber jetzt angeben. Die zweite Verordnung bringt eine Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März, indem sie die bisher den Brauern zugestandene Begünstigung zur Vermälzung ihrer Gerstenvorräte beseitigt. Beide Verordnungen treten sofort in Kraft.